



Merkblatt zum Thema Schwerbehinderung im Pfarrdienst

1. Ansprechpartner zum Problemkreis Schwerbehinderung und (Pfarr-)beruf

■ Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerrinnen und steht ihnen beratend zur Seite. Ferner hat sie Beteiligungsrechte entsprechend den der Pfarrervertretung eingeräumten Rechten, § 21 ff. Pfarrervertretungsgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 3, §§ 16 bis 18 Pfarrervertretungsgesetz (RS 640).

■ Referat 3.1 (Pfarrdienst) im Evang. Oberkirchenrat

Hier können allgemeine Informationen über die Regelungen zur Pfarrerversorgung und den Ruhestandseintritt erbeten werden.

In begründeten Fällen (z.B. fortgeschrittenes Alter, drohende Dienstunfähigkeit, möglicherweise bestehende begrenzte Dienstfähigkeit, Absicht einer Beurlaubung oder Reduzierung des Dienstauftrags) werden auf formlosen Antrag hin Auskünfte zur Versorgung im Einzelfall durch Hochrechnung der erworbenen Versorgungsanswartschaften erteilt.

Ferner ist Referat 3.1 zuständig für die individuelle Gestaltung eines Dienstauftrags (Beurlaubung, Reduzierung – auch im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit), z. B. auch im Blick auf eine schrittweise Wiedereingliederung nach längerer Krankheit. In Belangen des Religionsunterrichts ist Referat 2.1 einzubeziehen.

■ Referat 6a.1 (Dienstrecht) im Evang. Oberkirchenrat

Auskunft zu allgemeinen Rechtsfragen im Bereich Dienstrecht.

■ Integrationsamt (Dezernat 3 des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

<http://www.kvjs.de> bzw.
<http://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf>

Das Integrationsamt bietet u. a. finanzielle Förderung und fachliche Beratung bei:

- Behinderungsgerechter Einrichtung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze
- Abgeltung besonderer Belastungen

Darunter fallen z.B.: Wohnungshilfe, Kfz-Hilfe, Hilfe zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, Arbeitsassistent, Prävention, technischer Beratungsdienst, begleitende Hilfen im Arbeitsleben.

Betroffene können sich dort beraten lassen und Anträge auf Zuschüsse bzw. Förderung nach Teil I, Kapitel 5 SGB IX stellen. (http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/)

2. Ansprechpartner für allgemeine Leistungen zur Teilhabe aller Art

■ Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger

<http://www.reha-servicestellen.de>

Kein Betroffener soll an eine andere Stelle verwiesen, sondern in der Servicestelle umfassend, qualifiziert und zeitnah beraten werden.

In der Servicestelle wird der Ratsuchende über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht möglicher Leistungen zur Teilhabe beraten. Es wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welcher Rehabilitationsträger für die Leistungen zuständig ist. Sind Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger angezeigt, koordiniert die Servicestelle die Zusammenarbeit dieser Träger. Außerdem helfen die Mitarbeiter der gemeinsamen Servicestelle bei der Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger und stehen dem Betroffenen bis zur Leistungserbringung unterstützend zu Seite. Selbstverständlich können Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen und ihre jeweiligen Vertrauenspersonen auch weiterhin das bestehende Beratungsangebot der einzelnen Rehabilitationsträger (Auskunfts-, Beratungs- und Geschäftsstellen) nutzen. Sofern den Betroffenen bereits bekannt ist, welcher Rehabilitationsträger für sie zuständig ist, sollten sie sich - wie bisher - auch direkt an diese Stelle wenden.

3. Wichtige Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Neben dem oben erwähnten 9. Buch des Sozialgesetzbuchs – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX

(http://bundesrecht.juris.de/sgb_9/index.html)

gelten im Bereich der Landeskirche kraft Rundschreibens des OKR die landesrechtlichen Fürsorgebestimmungen entsprechend. Derzeit ist dies die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (**SchwVwV**), vom 24.6.2013, GABl. 2013, S. 322, (<http://www.landesrecht-bw.de/>).

Weitere Regelungen:

■ **Zusatzurlaub**

Ziff. 2.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung (RS 540) lautet:

„Schwerbehinderte Pfarrer mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. erhalten nach dem für alle Schwerbeschädigten geltenden staatlichen Recht einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen. Erwerbsbeschränkte Pfarrer, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 50 v.H. aber mindestens 25 v.H. beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Kalendertagen.“

Nach Ziff. 2.5 der Urlaubs- und StellvertretungsVO gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Fünf-Tage-Dienst die Regelungen für Kirchenbeamte entsprechend. Demnach beträgt der Zusatzurlaub (gemäß § 39 KBG.EKD und § 125 SGB IX) 5 Arbeitstage, bei geringerem Dienstumfang vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

■ **Umzugskosten**

§ 2 Abs. 4 Ziff. 2 Umzugskostenverordnung mit Ziff. 1.6 der Ausführungsbestimmungen betr. Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen (RS 416/417).

§ 4 Abs. 1 Umzugskostenverordnung mit Ziff. 1.1 Buchst. d) der Ausführungsbestimmungen betr. Ausnahmeregelungen für die Vergütung von Packerstunden.

■ **Deputatermäßigung im Religionsunterricht**

Falls es sich um eine Pfarrstelle für Religionsunterricht handelt, gilt das Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 560/6 vom 16.12.1997 in Verbindung mit den Regelungen des Landes Baden-Württemberg (§ 5 Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 8. Juli 2014, GBl. S. 311)

Danach gilt folgende Ermäßigungsregelung:

„§ 5 Schwerbehindertenermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

1. von mindestens 50 um zwei Wochenstunden,

2. von mindestens 70 um drei Wochenstunden,

3. von mindestens 90 um vier Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden.“

Falls es sich um eine **Gemeindepfarrstelle** handelt, findet das o. g. Rundschreiben und die VwV des Landes **keine** Anwendung.

Eine Deputatsermäßigung ohne Reduzierung des förmlichen Dienstauftragsumfangs und der Dienstbezüge ist nur nach Prüfung im Einzelfall über § 25 Abs. 4 PfdG.EKD i.V.m. § 8 Abs. 3 WürttPfG (RS 440/441) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 5 der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (RS 480) möglich. Ohne amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis kann sie nur bei einem Grad der Behinderung von über 50 % gewährt werden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann auch in diesem Fall verlangt werden.

Nähere Auskünfte erteilt Referat 2.1 (Schule und Bildung) im OKR.

■ **Ruhestand**

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (im Umfang von 50 v. H.) kann eine Zurruehesetzung auf Antrag auch schon vor Vollendung des 63. Lebensjahres - nach Vollendung des 62. Lebensjahres - auf formlosen Antrag hin erfolgen (besondere Antragsaltersgrenze).

Dies ist jedoch - auch bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Behinderung - mit dauerhaften Abschlägen vom Ruhegehalt verbunden (3,6 % des Ruhegehalts pro Jahr der vorzeitigen Zurruehesetzung, insgesamt jedoch höchstens 10,8% - also bei Zurruehesetzung mit Vollendung des 62. Lebensjahres: 10,8 %, mit Vollendung des 63. Lebensjahres: 7,2 % und mit Vollendung des 64. Lebensjahres: 3,6 %; dabei ist allerdings zu beachten, dass taggenau gerechnet wird und es somit auch Zwischenwerte gibt). Ab Vollendung des 65. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden.

Die genannten Altersgrenzen gelten ab dem Geburtsjahrgang 1964.

Für die Jahrgänge zwischen 1952 und 1963 wird die besondere Antragsaltersgrenze vom ursprünglich 60. gestaffelt auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Altersteildienst für Schwerbehinderte ist nach dem Württ. PfarrG nicht möglich. Es sind jedoch u. U. individuelle Regelungen (Beurlaubungen oder Dienstauftragsreduzierungen auf Antrag oder im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer vertrauensärztlich nachgewiesenen begrenzten Dienstfähigkeit gemäß § 90 PfdG.EKD, § 32 WürttPfG) möglich.

Im Regelfall sollte die Versetzung in den Ruhestand etwa ein Jahr bis spätestens sechs Monate vor dem geplanten Datum formlos beantragt werden.

Für nähere Informationen sollte Referat 3.1 kontaktiert werden (s.o.).

Auch die Behindertenvertretung kann diesbezüglich gerne zur Beratung in Anspruch genommen werden.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.